

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 157 - 158

Fälligwerden der Forderung während des Schwebens
der Sache in der Berufungsinstanz

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

24. Sept. 1808, 31. Mai und 20. Okt. 1810 geht dahin, Prozesse, welche durch Interzession der Gemeindebehörden gütlich geschlichtet werden können, abzuschneiden und dadurch den Betheiligten die aus einem langwierigen Prozesse sich ergebenden Nachtheile und Kosten zu ersparen. Dieser Zweck würde aber nicht nur nicht erreicht, sondern gerade das Gegentheil herbeigeführt werden, wenn man einer Partei das Recht gewähren wollte, nach weitläufig durchgeführtem Streitverfahren, welches die Abneigung der Parteien gegen gütliche Beilegung der Sache mehr als zur Genüge konstatiert hat, Entbindung von der Pflicht zur Einlassung auf die Klage zu verlangen, in Folge welcher die Kosten des bisherigen Verfahrens vergeblich aufgewendet worden wären, und wenn, um die in einem solchen Falle zwecklose Anziehung des Vermittlungsamtes zu erzwingen, die Anziehung eines anderen Prozesses nothwendig gemacht würde.

DAßG. v. 4. Sept. 1866 Reg.-Nr. 906^{65/66}.
77*.

4.

Fälligwerden der Forderung während des Schwebens der Sache in der Berufungsinstanz¹⁾.

In einer Rechtsache erachtete sich der Kläger und Widerbeflagte durch die vorinstanzlichen Erkenntnisse für beschwert, weil in denselben überein-

¹⁾ Vgl. Seuffert's Komm. z. G.D. II Aufl. Bd. II S. 188, Bd. III S. 454 Note 2; Bl. f. RA. Bd. I S. 413, Bd. IV S. 80, Bd. XIX S. 414; Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspf. Bd. X S. 532; Seuffert's Archiv Bd. III Nr. 204, 290; Bd. VIII Nr. 91; Bd. XIII Nr. 284; Bd. XIX Nr. 271; dagegen Bd. XVII Nr. 156.

stimmend die Zulässigkeit der vom Beflagten auf eine Gegenforderung gestützten Kompensationseinrede und Widerklage ausgesprochen worden war, obwohl diese Gegenforderung zur Zeit ihrer exception= und reconvention=weisen Geltendmachung noch nicht fällig war, der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit vielmehr erst während des Appellationsverfahrens eintrat.

Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch die desfalls erhobene Beschwerde und bemerkte zur Begründung dieses Ausspruches:

„Mehrfache Stellen des römischen Rechtes, insbesondere fr. 17 D. mandati vel contra (17, 1), sprechen klar aus, daß, wenn eine Forderung vor eingetretener Fälligkeit eingeklagt, im Laufe des Prozesses aber fällig wird, die dagegen erhobene exceptio plus petitionis tempore als beseitigt anzusehen sei. Allerdings mag der Umstand, daß der klag= oder exception=weise verfolgte Anspruch zur Zeit seiner Erhebung noch nicht fällig war, seinerzeit Einfluß auf die Entscheidung im Kostenpunkte äußern, allein die triftigsten Gründe der Zweckmäßigkeit sprechen dafür, einen Klagenanspruch, dessen einziges Hinderniß der Geltendmachung während des Prozesses hinweggefallen ist, nicht zurückzuweisen, sondern jenen Stand der Sache als entscheidend gelten zu lassen, welcher sich zur Zeit der Erkenntnißfällung als gegeben herausgestellt hat. Daß aber dasjenige, was zu Gunsten der Klage gilt, auch zu Gunsten der Exception zu gelten habe, ist um so minder zu bezweifeln, als die Rolle des Beflagten gesetzlich begünstigt ist; ebenso liegt auch kein Grund vor, den oben ausgesprochenen Grundsatz für die Reconvention als unanwendbar zu erklären, nachdem die G.D. in Kap. VIII §. 1 ausdrücklich bestimmt, daß es mit der Reconvention durchaus wie mit der Konvention zu halten sei.“

DA&E, v. 11. Sept. 1866 Reg.=Nr. 875⁶⁵/₆₆.